



SATZUNG

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr und Organisationsbereich

1. Der am 21. November 1906 in Gadenstedt gegründete Sportverein führt den Namen „Sportverein Anker 06 Gadenstedt e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Lahstedt, Ortschaft Gadenstedt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Peine eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V., des Kreissportbundes Peine e. V. sowie der Fachverbände auf Landes- und Bundesebene, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbst.

§ 2 – Zweck, Ziele, Aufgaben

1. Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein bietet seinen Mitgliedern aktive Betätigung in allen angebotenen Sportarten. Weiterer Zweck ist die Pflege der Geselligkeit seiner Mitglieder.
2. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
3. Im Rahmen seiner Ziele hat der Verein unter anderem besonders folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen mit der Ausübung aller Sportarten und des Sports zusammenhängenden Fragen.
 - b) Sportliche Aus- und Weiterbildung.
 - c) Information der Mitglieder über alle ihre sportlichen Belange berührenden Fragen durch Veröffentlichungen.
 - d) Förderung des sportlichen Gedankenguts und Unterstützung beim Erwerb sportlicher Auszeichnungen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.

3.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

3.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses dürfen Tätigkeiten im Sinne des Vereins angemessen vergütet und Organmitgliedern für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt werden.**

§ 4 – Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Die Mitglieder unterscheiden sich in:

- a) aktive Mitglieder
- b) passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, in denen die Mitglieder zusammengefasst sind, die die gleiche Sportart betreiben.

Sämtliche Mitglieder werden in Listen geführt, die Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Anschrift sowie Vereinsdaten enthalten. Durch die Unterschrift auf dem Anmeldeformular erklärt jedes Mitglied seine Zustimmung zur vereinsinternen Verwendung der personenbezogenen Daten. Der Verein verpflichtet sich, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes einzuhalten.

3. Sonderregelung zur Mitgliedschaft in den Abteilungen:

- a) Die sportlichen Tätigkeiten erfolgen in den Abteilungen. Diese können eine eigene Geschäftsführung und Verwaltung einführen und haben dann die Benutzung ihrer Einrichtungen und Geräte durch eine Abteilungs- und Geschäftsordnung zu allgemeinen Richtlinien zu regeln. Diese sind vom geschäftsführenden Vorstand zu genehmigen.

Zur Finanzierung und Durchführung ihrer Aufgaben kann die Abteilungsversammlung Aufnahmegebühren, Abteilungsbeiträge, Umlagen und Arbeitsstunden festlegen. Dabei ist nach aktiven und passiven sowie jugendlichen und erwachsenen Mitgliedern zu differenzieren. Diese Beiträge werden zusätzlich zum Vereinsbeitrag erhoben und stehen der Abteilung zu. Die Erhebung dieser besonderen Beiträge bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Abteilung kann eigenverantwortlich eine Abteilungskasse führen. Sie ist entsprechend der Satzung und nach dem Kontorahmenplan des Vereins zu führen. Bis zum 15. Januar eines jeden Jahres ist die Jahresabrechnung dem Schatzmeister vorzulegen.

- b) Die Abteilung wird von einer Abteilungsleitung geführt, deren Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Abteilungsleitung muss mindestens aus dem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter des Abteilungsleiters, dem Abteilungsschriftführer und bei eigener Abteilungskassenführung dem Abteilungskassenwart bestehen.

Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Abteilungsleiter ist Vertreter im Sinne von § 30 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

- c) Entscheidungen einer Abteilung, die den Verein verpflichten oder berechtigen, sind ohne vorherige Zustimmung des Vorstandes unzulässig. Es dürfen daher auch keine Fehlbeträge entstehen und keine Kredite aufgenommen werden. Ausgenommen sind derartige Entscheidungen im Rahmen eines von der Mitgliederversammlung der Abteilung beschlossenen und vom geschäftsführenden Vorstand genehmigten Haushaltsplanes. Die Genehmigung des Haushaltsplanes einer Abteilung kann nur versagt werden, wenn dieser der Satzung oder den allgemeinen Grundsätzen einer geordneten Geschäftsführung widerspricht. Die Abteilungsleitung hat die Pflicht, den geschäftsführenden Vorstand über wichtige Angelegenheiten zu informieren.
 - d) Die Auflösung einer Abteilung kann nur durch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen in einer Mitgliederversammlung des SV Anker 06 beschlossen werden.
4. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
 5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, den der Antragsteller im Antrag angegeben hat, sofern die Aufnahme als Mitglied nicht innerhalb eines Monats nach Eingang vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnt wird. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller beim Ehrenrat Beschwerde einlegen, der die endgültige Entscheidung über die Ablehnung trifft.
 6. Jedes Mitglied erhält auf Anforderung die Vereinssatzung. Die Vereinssatzung ist Eigentum des Vereins.

§ 5 – Ehrenmitglieder

1. Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ernannt werden:
 - a) Mitglieder, die sich besonders um das Wohl des Vereins verdient gemacht und das 60. Lebensjahr vollendet haben.
 - b) Mitglieder für 60 Jahre ununterbrochene Mitgliedschaft.
2. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, den Verein mit der Vertretung seiner sportlichen Interessen zu beauftragen, die Einrichtungen in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, soweit keine Einschränkungen gemäß § 4 (Abs. 3) der Satzung entgegenstehen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und zur Fortentwicklung des Vereins beizutragen.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt.

Er muss schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Dem Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat entsprochen werden.

- b) Tod

- c) Ausschluss.

Der geschäftsführende Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Der Ausschluss ist dem Mitglied in schriftlicher Form mitzuteilen.

Nach vorheriger Anhörung vom Ehrenrat kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt hat oder den Bestrebungen und Interessen des Vereins und der Satzung schuldhaft zuwiderhandelt.

Den Ausschluss eines Mitgliedes kann jede satzungsmäßige Einrichtung des Vereins beim Ehrenrat beantragen. Dieser entscheidet über den Ausschluss.
Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mit Einschreibebrief mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet unter vorheriger Anhörung des Mitgliedes in letzter Instanz über den Einspruch.

2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegen den Verein.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind die Vereinssatzung und sämtliche vereinseigenen Sachen zurückzugeben.

§ 8 – Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder die Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins bis zu einer Dauer von drei Monaten.

Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 9 – Beiträge

1. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Beiträge werden mit Einzugsermächtigung eingezogen.
3. Wehr- und Zivildienstleistende sind während der gesetzlichen Pflichtdienstzeit beitragsfrei. Entsprechende Nachweise sind dem Schatzmeister vorzulegen.

§ 10 – Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 11 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat

§ 12 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter spätestens 14 Tage vor ihrer Durchführung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Sie ist für die Mitglieder öffentlich.

Jedes anwesende Mitglied ist stimmberechtigt, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes muss, wenn dieses beschlossen wird, geheim abgestimmt werden.

Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stichwahl und erforderlichenfalls das Los.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist durch Unterschrift des 1. Vorsitzenden zu beurkunden.

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Sie soll möglichst im ersten Viertel eines jeden Jahres stattfinden und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des geschäftsführenden Vorstandes.
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer.
- c) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes nach zweijähriger Amtszeit.
- d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 In der ordentlichen Mitgliederversammlung kann über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
 Später eingehende Anträge dürfen in der ordentlichen Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.
 Dieses kann dadurch geschehen, dass die Versammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Sie beschließt über Angelegenheiten, die ihre Einberufung veranlasst hat und ist einzuberufen

- a) auf Verlangen der einfachen Mehrheit der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder
- b) auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 13 – Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer/in
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) dem/der stv. Schatzmeister/in
- f) dem/der Sozialwart/in
- g) dem/der Pressewart/in
- h) dem/ der Jugendwart/in

2. Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB sind:

- der/die 1. Vorsitzende
 der/die 2. Vorsitzende
 der/die Schatzmeister/in
 der/die Geschäftsführer/in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei von den oben genannten Vorstandsmitgliedern. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen die Stellvertreter (2. Vorsitzende/r und Schatzmeister/in und Geschäftsführer/in ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden ausüben.

3. Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) die Aufnahme von Mitgliedern
 - d) die Aufgaben, die wegen ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen
 - e) er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den erweiterten Vorstand nicht notwendig ist
 - f) die Unterrichtung des erweiterten Vorstandes über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes
 - g) scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein Vereinsmitglied mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen
 - h) jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 14 – Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) den Vertretern der Abteilungen mit beratender Funktion.

§ 15 – Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
2. Über die Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch die Unterschrift des 1. Vorsitzenden zu beurkunden ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 16 – Ehrenrat

Der Ehrenrat ist für Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zuständig. Er besteht aus sechs Personen, die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

§ 17 – Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 – Kassenprüfer

Es werden drei Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. **Die einmalige Wiederwahl von einem der Kassenprüfer ist zulässig.**

§ 19 – Kassen- und Haushaltsführung, Kassenprüfung

1. Der geschäftsführende Vorstand muss jährlich einen Haushaltsplan erstellen, der der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen ist.
2. Die Kasse des Vereins muss mindestens einmal im Jahr vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung geprüft werden.
3. Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 20 – Ehrungen

Aufgrund langjähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit wird ein Mitglied

nach 25-jähriger Mitgliedschaft mit der silbernen Vereinsnadel

nach 40-jähriger Mitgliedschaft mit der goldenen Vereinsnadel

nach 50-jähriger Mitgliedschaft mit der goldenen Vereinsnadel mit der „50“

nach 75-jähriger Mitgliedschaft mit der goldenen Vereinsnadel mit der „75“

gehrt.

Bei besonderen Verdiensten um den Sport, insbesondere für den Verein, kann eine Ehrung früher erfolgen.

§ 21 – Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand – geschäftsführender und erweiterter – mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung selbst kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die Mitglieder des Vereins haben bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Gemeinde Lahstedt, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports für den Ort Gadenstedt verwendet werden muss.

§ 22 – Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung des SV Anker 06 Gadenstedt e. V. am 05.03.2010 einstimmig beschlossen.

Die vorstehende Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Heuer, Jürgen
1. Vorsitzender

Siedentop, Jörg
2. Vorsitzender

Behrend, Andreas
Geschäftsführer

Tölke, Marina
Schatzmeisterin